



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1032-002125

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufnahme eines ausdrücklichen Vorbehalts in Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes gefordert. Dieser soll künftig wie folgt lauten: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich, solange die Rechte aus Grundgesetz Artikel 3 nicht eingeschränkt oder missachtet werden.“

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass in sämtlichen monotheistischen Religionen Frauen und/oder Homosexuellen Rechte abgesprochen würden. Daraus ergebe sich ein Widerspruch zwischen Artikel 4 und Artikel 3 des Grundgesetzes (GG). Diejenigen, die nach einer konservativen Auslegung der jeweiligen Religion lebten und diese anderen aufzwingen wollten, beriefen sich auf Artikel 4 GG, sprächen dadurch aber zugleich den anderen deren Rechte aus Artikel 3 GG ab. Offenbar sei bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht bedacht worden, wie wichtig Artikel 3 GG einmal werden könnte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 83 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 50 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts garantiert Artikel 4 GG in Absatz 1 die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, in Absatz 2 das Recht der ungestörten Religionsausübung. Beide Absätze zusammen gewährleisten ein umfassend zu verstehendes, einheitliches Grundrecht. Dieses „erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben zuzuwenden, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, für seinen Glauben zu werben und andere von ihrem Glauben abzuwerben“ (BVerfGE 138, 296, 328 f.). Vom Schutzbereich umfasst ist insbesondere auch „das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben“ (a. a. O.).

Für den von der Petentin befürchteten Konfliktfall folgt daraus, dass sich Vertreter konservativer Glaubenslehren auf ihre Religionsfreiheit berufen können, solange es darum geht, selbst nach diesen Lehren zu leben und zu versuchen, andere von deren Gültigkeit zu überzeugen. Der Versuch, anderen die eigenen Glaubenslehren „aufzuzwingen“, genießt dagegen von vornherein keinen verfassungsrechtlichen Schutz. Ihm steht im Gegenteil die (negative) Religionsfreiheit der jeweils anderen Person entgegen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es nach Auffassung des Petitionsausschusses weder eines Rückgriffs auf den allgemeinen Gleichheitssatz, den das Bundesverfassungsgericht im Übrigen schon früh als eines „der tragenden Konstitutionsprinzipien der freiheitlich demokratischen Verfassung selbst“ (BVerfGE 6, 257, 265) gewürdigt hat, noch einer Verfassungsänderung zur Aufnahme eines ausdrücklichen Vorbehalts in Artikel 4 Absatz 1 GG. Der Petitionsausschuss vermag sich insoweit nicht für eine Änderung des Grundgesetzes im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.